Einwohnergemeinde Langenthal

Migros-Areal Rankmatte Überbauungsordnung Nr. 20

Revisionen/Änderungen: 17.05.2001 Diese Verfügung ersetzt diejenige vom 06.04.2001

<u>06.04.2001</u> Änderung: UeO

<u>29.03.1999</u> <u>10.07.1998</u>

04.04.1996

BAUDIREKTION DES KANTONS BERN GEMEINDE LANGENTHAL

ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE

ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 20 "MIGROS - AREAL RANKMATTE"

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHALTET:

- ZONENPLANÄNDERUNG
- ÜBERBAUUNGSPLAN
- ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN
- VER- UND ENTSORGUNGSPLAN

DATUM:

31. Mai 1995

PLANVERFASSER:

Markwalder & Partner AG

Dipl. Ingenieure ETH/SIA Tel. 034 22 84 84 Lyssachstrasse 7A Pat. Ingenieur-Geometer CH-3400 Burgdorf

662/0974-UeBV-2.doc

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wirkungsbereich

Artikel 1

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einem punktierten Perimeter gekennzeichnet. Es gelten auch die ausserhalb des Perimeters mit Raster dargestellten Erschliessungsanlagen.

Stellung zur Grundordnung

Artikel 2

Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement und der Zonenplan der Gemeinde Langenthal.

Inhalt der Überbauungsordnung

Artikel 3

- ¹ In der Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt:
- a) Bauliche Nutzungsmöglichkeiten
- b) Baupolizeiliche Masse
- c) Abzubrechende und schützenswerte Gebäude
- d) Umgebungsgestaltung und Hauptbepflanzung
- e) Verkehrstechnische Erschliessung
- f) Lärmschutz
- g) Finanzierung der Erschliessungsanlagen
- h) Lage der bestehenden und neu zu erstellenden Werkleitungen für die Ver- und Entsorgung
- ² Der Überbauungsplan enthält Angaben über die Verkehrsführung und Strassensignalisation. Ihre rechtsverbindliche Festsetzung nach Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Sektoren

- ¹ Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist in die drei Sektoren A, B und C aufgeteilt.
- ² Den Sektoren sind unterschiedliche Nutzungen zugewiesen.

Baufelder

- Hauptbauten
- Ergänzungsbauten
- Fläche für Aussenverkauf

Artikel 5

- ¹ Die im Überbauungsplan ausgewiesenen, bestehenden Hauptbauten können innerhalb des bestehenden Bauvolumens teilweise abgebrochen und innerhalb des bestehenden Bauvolumens wieder aufgebaut werden. Vorbehalten bleiben die schützenswerten Gebäudeteile.
- ² Ergänzungsbauten dürfen innerhalb der vorgegebenen Baufelder erstellt werden. Die Gebäudelänge innerhalb der Baufelder ist frei.
- ³ Für das Baufeld für Aussenverkauf gelten die entsprechenden Bestimmungen des Sektors B.

Baupolizeiliche Masse für Hauptbauten und Ergänzungsbauten

Artikel 6

- ¹ Für die maximalen Firsthöhen FH in den einzelnen Baufeldern gelten die entsprechenden Angaben im Überbauungsplan.
- ² Die maximal zulässige Firsthöhe FH wird beim obersten Teil der Hauptdachkonstruktion gemessen. Liftaufbauten, Ablufteinrichtungen, Lichtaufbauten und dgl. können über die maximal zulässige Firsthöhe hinausreichen. Sie dürfen insgesamt einen Drittel der Dachfläche, im Grundriss gemessen, nicht überschreiten.
- ³ Bei Bauten über 7 m Gebäudehöhe dürfen stützenfreie Vordächer bis 4.00 m über die Baulinien hinausragen.

Architektonische Gestaltung

Artikel 7

- ¹ Alle Neuanlagen der Überbauung sind in bezug auf Lage, Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl aufeinander und auf die bestehenden Bauten und Anlagen abzustimmen.
- ² Unter Berücksichtigung von Art. 14 sind alle Dachformen erlaubt.

Bepflanzung

- ¹ Die Bepflanzungsflächen dienen der räumlichen und gestalterischen Gliederung zwischen und in den Nutzungsbereichen.
- ² Die bestehenden Hoch- und Mittelstämme, soweit im Überbauungsplan dargestellt, sind in die Umgebungsgestaltung aufzunehmen.
- ³ Die im Überbauungsplan dargestellten Standorte neuer Hochstämme sind verbindlich.
- ⁴ Für Neupflanzungen sind heimische Arten zu verwenden. Die Festlegung der Arten erfolgt im Baubewilligungsverfahren.
- ⁵ Die verkehrstechnisch notwendigen Sichtverhältnisse sind zu beachten.

B ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SEKTOR A

Nutzungen

Artikel 9

Zugelassen ist die Gewerbe-, Dienstleistungs- und Wohnnutzung. Ebenfalls gestattet sind Einrichtungen und Betrieb für Klubschulen (Erwachsenenbildung), enthaltend Räume insbesondere für Sprachunterricht, Basteln und Kleinhandwerk, Gymnastik und körperliches Wohlbefinden, Aus- und Weiterbildung.

An- und Nebenbauten

Artikel 10

Unbewohnte An- und Nebenbauten können auch ausserhalb des Baufeldes errichtet werden. Die Grundfläche der einzelnen Baute darf 60 m2 und die mittlere Gebäudehöhe von 4.00 m nicht übersteigen.

C ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SEKTOR B

Nutzungen

- ¹ Im Sektor B sind zusätzlich zu den Nutzungsbestimmungen für die Gewerbezone im Baureglement Nonfood-Verkaufsgeschäfte mit Infrastrukturanlagen für verschiedene Dienstleistungen und den dazugehörenden Nebenräumen (Personalräume, Lager, Technik, etc.) möglich. Insbesondere zugelassen sind als Verkaufsgeschäfte
- Do it yourself mit Freizeitbereich (Sport, Camping, Freizeittextilien),
- Gartencenter,
- Inneneinrichtungen, Möbelausstellungen,
- Unterhaltungselektronik (M-Electronic) und Dienstleistungen wie
- Autocenter,
- Reparaturservice,
- Bank,
- Kiosk,
- Reisebüro,
- Restauration,
- Schlüsselbar.
- ² Die Verkaufsfläche innerhalb des Sektors B darf 4'300 m2 nicht überschreiten. Die Bemessung, insbesondere auch die hälftige Anrechnung von Verkaufsräumen mit im Verhältnis zur Fläche geringen Kundenstrom, erfolgt nach Art. 24, Abs. 2 BauV. Verkaufsflächen im Freien werden nicht angerechnet, solange sie nicht oder nur mit storenähnlichen Vorrichtungen zur Beschattung überdeckt sind.

³ Im übrigen ist die maximal zulässige Ausnützung definiert durch die Baufelder und die baupolizeilichen Masse.

Fläche für Aussenverkauf

Artikel 12

- ¹ Im Baufeld für Aussenverkauf dürfen keine Hauptbauten errichtet werden. Unbewohnte An- und Nebenbauten gemäss Art. 15 sind gestattet.
- ² Grossflächige storenähnliche Vorrichtungen für die Beschattung sind zugelassen.

Bestehende und neue Grünflächen

Artikel 13

- ¹ Im Bereich der bestehenden und neuen Grünflächen sind An- und Nebenbauten im Sinne von Art. 15 nicht gestattet. Wege bis 1.20 m Breite sind zugelassen.
- ² Sie sind für die Öffentlichkeit zugänglich.
- ³ Die im Überbauungsplan eingetragene bestehende Grünfläche ist in ihrer heutigen Art und Form zu erhalten.

Schützenswerte Gebäudeteile und Sheddach

Artikel 14

- ¹ Der bestehende klassizistische Kopfbau der bestehenden Hauptbaute gilt als schützenswert im Sinne von Art. 10 BauG. Er ist in seine ursprüngliche Form zurückzuführen. Für bauliche Veränderungen am Kopfbau ist die kantonale Fachinstanz (Denkmalpflege) beizuziehen.
- ² Wesentliche Änderungen am Konstruktionsprinzip des Sheddachs des bestehenden Hauptbaues oder ein vollständiger Abbruch und Neubau des Hauptbaues sind mit der kantonalen Fachinstanz (Denkmalpflege) abzusprechen.

An- und Nebenbauten

Artikel 15

Unbewohnte An- und Nebenbauten können mit Ausnahme der Bereiche Gartenanlage und Grünfläche auch ausserhalb der Baufelder errichtet werden. Die Grundfläche der einzelnen Baute darf jedoch 30 m2 und die mittlere Gebäudehöhe 4.00 m nicht übersteigen. Es genügt allseitig ein Grenzabstand von 2.00 m.

D ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR SEKTOR C

Baupolizeiliche Masse

Artikel 16

Solange der im Überbauungsplan eingetragene Hauptbau bestehen bleibt, dürfen nur südseitig neue Hauptbauten errichtet werden. Dabei ist der im Überbauungsplan eingetragene Bauabstand von 10 m einzuhalten.

Nutzungen

Artikel 17

- ¹ Der Sektor C ist für eine gewerbliche Nutzung bestimmt. Der Wohnanteil darf 20 % der Bruttogeschossfläche, inklusive das bestehende Wohnhaus, nicht überschreiten.
- ² Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt im Sektor C insgesamt 3400 m2.

An- und Nebenbauten

Artikel 18

Unbewohnte An- und Nebenbauten können auch ausserhalb der Baufelder errichtet werden. Die Grundfläche der einzelnen Baute darf jedoch 30 m2 und die mittlere Gebäudehöhe 4.00 m nicht übersteigen.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUR ERSCHLIESSUNG UND VER- UND ENTSORGUNG

Allgemeines

- ¹ Zur Regelung der Kosten, Finanzierung und des Unterhaltes der Erschliessungs- sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen ist vor der Gemeindeabstimmung mit der Einwohnergemeinde Langenthal ein Infrastrukturvertrag abzuschliessen. In diesem Vertrag ist auch die Bewirtschaftung der Parkplätze zu regeln.
- ² Die Anschlüsse an übergeordnete Ver- und Entsorgungsanlagen sind im Ver- und Entsorgungsplan festgehalten.
- ³ Die Detailerschliessungsanlagen sind durch die Bauherrschaft zu erstellen und gehen nach plankonformer Ausführung unentgeltlich zu Unterhalt und Eigentum an die Einwohnergemeinde Langenthal über.
- ⁴ Die im Überbauungsplan innerhalb des Wirkungsbereiches der Überbauungsordnung nicht als Detailerschliessung festgelegten verkehrstechnischen Erschliessungsanlagen gelten als Hauszufahrten im Sinne von Art. 106, Abs. 3 BauG und sind, wie die Detailerschliessungsanlagen, vollumfänglich durch die Bauherrschaft zu erstellen.

Verkehrstechnische Erschliessung, Parkierung

- ¹ Die verkehrstechnische Erschliessung hat gemäss Überbauungsplan zu erfolgen.
- ² Im Überbauungsplan eingetragene Sichtlinien sind einzuhalten. Das Sichtfeld zwischen Sichtlinie und Strassenrand ist innerhalb 0.60 bis 3.00 m über Boden von allen Hindernissen frei zu halten, die die Sicht der Fahrer behindern könnten.
- ³ Zwischen der verlängerten Eisenbahnstrasse und der Murgenthalstrasse ist eine direkte öffentliche Verbindung für Fussgänger und Radfahrer zu schaffen. Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein. Die Querung über die Aarwangenstrasse (Bahnhof) darf nur von Fussgängern und Radfahrern sowie für reduzierten Anlieferverkehr benutzt werden.
- ⁴ Der im Überbauungsplan festgelegte überdeckte Abstellplatz V ist hauptsächlich für die Parkierung von Fahrrädern vorgesehen. Eine teilweise Nutzung als Abstellfläche für Einkaufswagen, Container und dgl. ist zugelassen.
- ⁵ Für das Personal sind separat ausgeschiedene, gedeckte Veloabstellplätze in unmittelbarer Nähe des Personaleinganges zu erstellen.
- ⁶ Im Sektor B dürfen Parkplätze für Personenwagen nur an den im Überbauungsplan festgelegten Stellen erstellt werden. Zusätzliche Abstellplätze sind nur für den internen Güterumschlag gestattet. Die genaue Parkplatzanzahl wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- 7 Arealinterne Fuss- und Radwege können überdacht werden.
- ⁸ Die verkehrstechnische Erschliessung des Sektors C erfolgt über eine gemeinsame Ausfahrt mit dem Sektor B auf die Murgenthalstrasse.

F ALLGEMEINE WEITERE BESTIMMUNGEN

Lärmschutz

Artikel 21

- ¹ Der Wirkungsbereich dieser Überbauungsordnung wird der Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung zugewiesen.
- ² Zusammen mit der Baueingabe ist ein Lärmgutachten vorzulegen.

Energie

Artikel 22

- ¹ Die Energieversorgung ist nach dem Energiekonzept der Gemeinde Langenthal zu erstellen.
- ² Die Verwendung erneuerbarer Energien ist anzustreben, dazu gehören sowohl die Sonnenenergie in Form von Strahlung, als auch deren Umwandlung in Biomasse (Holz), in Umgebungswärme (Erde, Grundwasser, Luft) und in Strom.
- ³ Die Energieversorgung ist insbesondere im Hinblick auf möglichst geringe Umweltbelastung zu erarbeiten, bzw. zu prüfen.
- ⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der Energieverordnung.

Inkrafttreten

- ¹Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (Art. 110 BauV) in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Überbauungsordnung wird die Vereinbarung zwischen der Genossenschaft Migros Bern und der Einwohnergemeinde Langenthal vom 7. November 1983 ersatzlos aufgehoben.

GENEHMIGUNGSVERMERKE:

1. ÜBERBAUUNGSORDNUNG:

VORPRÜFUNG VOM 22.08.1994

PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24, 11, und 1, 12, 1994

ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM

RECHTSVERWAHRUNGEN

ERLEDIGTE EINSPRACHEN

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN

BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT AM 04.09.1995

BESCHLOSSEN IN DER GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 24, BIS 26,11,1995

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

LANGENTHAL, DEN 03.01.1996

DER GEMEINDESCHREIBER:

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR

farm

GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG - 4. April 1996

2. ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE:

VORPRÜFUNG VOM 22.08.1994

PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24, 11, und 1, 12, 1994

ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994

EINSPRACHEVERHANDLUNG AM

RECHTSVERWAHRUNGEN

ERLEDIGTE EINSPRACHEN

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT:

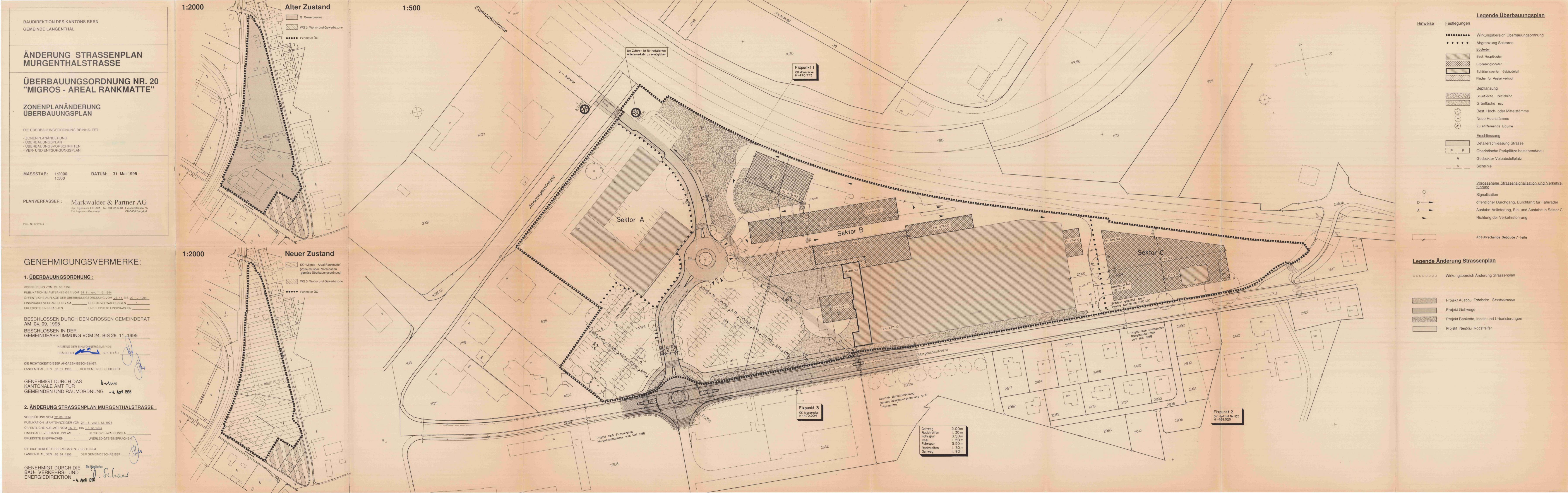
LANGENTHAL, DEN 03.01.1996

DER GEMEINDESCHREIBER:

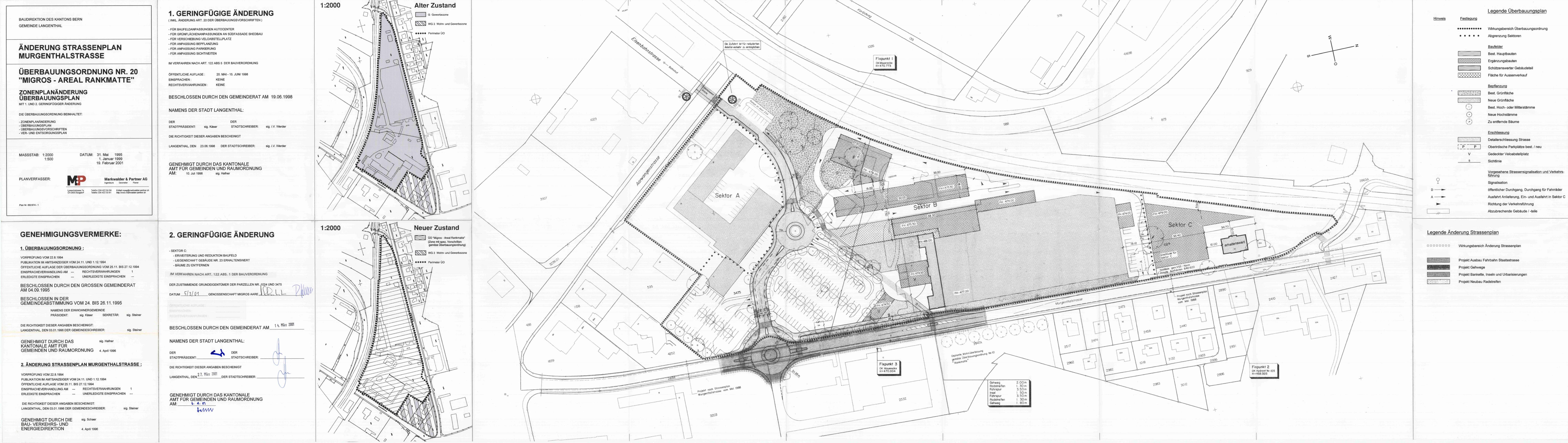
GENEHMIGT DURCH DIE BAU- VERKEHRS- UND

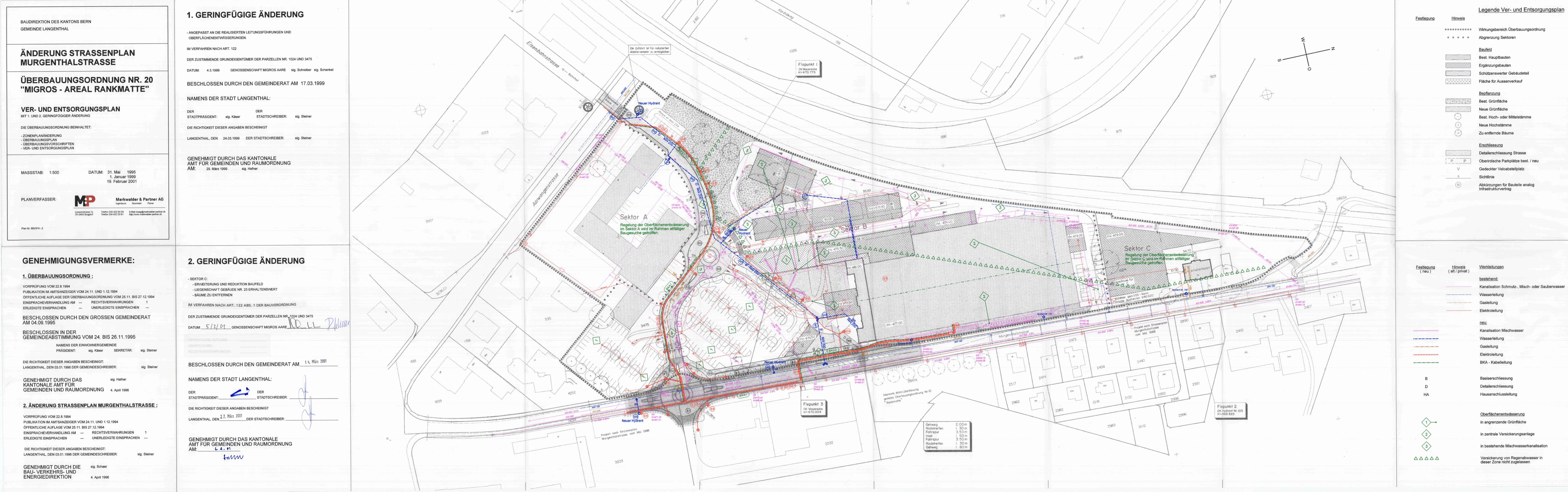
ENERGIED/REKTION - 4. April 1996

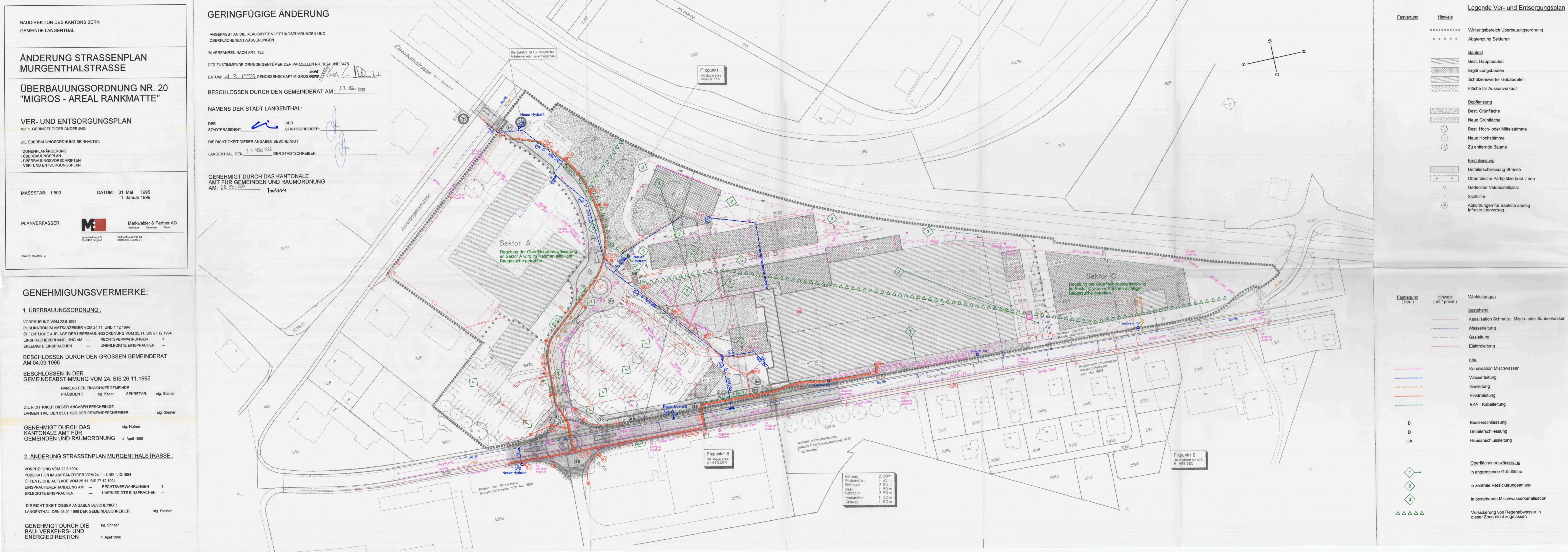
Die Direktorin:



1:500 BAUDIREKTION DES KANTONS BERN Legende Ver-und Entsorgungsplan GEMEINDE LANGENTHAL Wirkungsbereich Überbauungsordnung Abgrenzung Sektoren Die Zufahrt ist für reduzierten ÄNDERUNG STRASSENPLAN Anlieferverkehr zu ermöglichen MURGENTHALSTRASSE Fixpunkt I OK Mauerecke H=470.773 Dieser Plankopie Best. Hauptbauten können keine Ergänzungsbauten verbindlichen Masse entnommen werden ÜBERBAUUNGSORDNUNG NR. 20
"MIGROS - AREAL RANKMATTE" Schützenswerter Gebäudeteil Fläche für Aussenverkauf Bepflanzung VER- UND ENTSORGUNGSPLAN Grünfläche bestehend Grünfläche neu Best. Hoch- oder Mittelstämme DIE ÜBERBAUUNGSORDNUNG BEINHALTET: Neue Hochstämme - ZONENPLANÄNDERUNG - ÜBERBAUUNGSPLAN - ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN Zu entfernende Bäume - VER- UND ENTSORGUNGSPLAN Detailerschliessung Strasse Oberirdische Parkplätze bestehend/neu DATUM: 31. Mai 1995 Gedeckter Veloabstellplatz Markwalder & Partner AG Dipl. Ingenieure ETH/SIA Tel. 034 22 84 84 Lyssachstrasse 7A
Pat. Ingenieur-Geometer CH-3400 Burgdorf Sektor A Regelung der Oberflächenentwässerung im Sektor A wird im Rahmen allfälliger Baugesuche getroffen. GENEHMIGUNGSVERMERKE: 1. ÜBERBAUUNGSORDNUNG: VORPRÜFUNG VOM 22. 08. 1994 ---- Kanalisation Mischwasser PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24. 11. und 1. 12. 1994 ÖFFENTLICHE AUFLAGE DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994 ---- Wasserleitung EINSPRACHEVERHANDLUNG AM - RECHTSVERWAHRUNGEN 1 ---- Gasleitung - UNERLEDIGTE EINSPRACHEN ____-ERLEDIGTE EINSPRACHEN ---- Elektroleitung BESCHLOSSEN DURCH DEN GROSSEN GEMEINDERAT AM 04. 09. 1995 Kanalisation Mischwasser _____ BESCHLOSSEN IN DER GEMEINDEABSTIMMUNG VOM 24. BIS 26. 11. 1995 Wasserleitung ----Gasleitung ----NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE PRÄSIDENT SEKRETÄR ----Elektroleitung BKA - Kabelleitung -DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT: LANGENTHAL, DEN 03. 01. 1996 DER GEMEINDESCHREIBER: Basiserschliessung Detailerschliessung GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG - 4. April 1996 Hausanschlussleitung 2. ÄNDERUNG STRASSENPLAN MURGENTHALSTRASSE: Fixpunkt 2 OK Mauerecke H=470.004 OK Hydrant Nr. 105 H = 468.325 VORPRÜFUNG VOM 22. 08. 1994 Oberflächenentwässerung PUBLIKATION IM AMTSANZEIGER VOM 24. 11. und 1. 12. 1994 in angrenzende Grünfläche ÖFFENTLICHE AUFLAGE VOM 25. 11. BIS 27. 12. 1994 Radstreifen EINSPRACHEVERHANDLUNG AM - RECHTSVERWAHRUNGEN 1 Fahrspur UNERLEDIGTE EINSPRACHEN ERLEDIGTE EINSPRACHEN Insel Fahrspur in zentrale Versickerungsanlage Radstreifen DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT: LANGENTHAL, DEN 03. 01. 1996 DER GEMEINDESCHREIBER: in bestehende Mischwasserkanalisation GENEHMIGT DURCH DIE nie Mirektorina BAU- VERKEHRS- UND ENERGIEDIREKTION -4. April 1996 Versickerung von Regenabwasser in dieser Zone nicht zugelassen







GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG

(INKL. ÄNDERUNG ART. 20 DER ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN)

- -FÜR BAUFELDANPASSUNGEN AUTOCENTER
- -FÜR GRÜNFLÄCHENANPASSUNGEN AN SÜDFASSADE SHEDBAU
- -FÜR VERSCHIEBUNG VELOABSTELLPLATZ
- -FÜR ANPASSUNGEN BEPFLANZUNG
- -FÜR ANPASSUNGEN PARKIERUNG
- -FÜR ANPASSUNG SICHTWEITEN

IM VERFAHREN NACH ART. 122, ABS. 5 DER BAUVERORDNUNG

Öffentliche Auflage:

20. Mai - 15. Juni 1998

Einsprachen:

Keine

Rechtsverwahrungen:

Keine

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19.06.1998

NAMENS DER STADT LANGENTHAL:

DER
STADTPRÄSIDENT: DER
STADTSCHREIBER: J.V. WILLIAM

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

LANGENTHAL, DEN 23.06.1998

DER STADTSCHREIBER: I.V. Wash

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE
AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

AM: - 10. Juli 1998

James

